

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Peer Group Review: Reglemente für Bankgeschäfte des Direktoriums

Erstellt von:

Dr. Hans-Peter Bauer
Selvan Lehmann
Alethia Mariotta

Basel, 20. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag.....	3
2.	Auswahl der Peer Group.....	3
3.	Technische Aspekte	4
3.1	Regeln der anderen Zentralbanken	4
3.2	Publizität/Veröffentlichung.....	4
3.3	Datum der Reglemente.....	4
3.4	Umfang der Regeln	5
3.5	Genehmigung und Herausgeber der Regeln.....	5
4.	Adressatenkreis.....	5
4.1	Interne Adressaten.....	5
4.2	Externe Adressaten.....	6
5.	Inhaltliche Aspekte.....	7
5.1	Zweckartikel	7
5.2	Grundsätze für Reglemente über Mitarbeitergeschäfte.....	8
5.3	Einschränkungen	9
5.4	. Verbotene und bewilligungspflichtige Geschäfte.....	9
5.5	Erlaubte Geschäfte	11
5.6	Haltefristen.....	11
5.7	Vermögensverwaltung.....	12
5.8	Bankverbindungen.....	12
6.	Organisatorische Aspekte	12
6.1	Zuständigkeit für Mitarbeitergeschäfte.....	13
6.2	Kontrolle und Überwachung der Einhaltung.....	13
6.3	Interpretation der Regeln.....	14
6.4	Offenlegung und Bewilligung von Geschäften.....	14
6.5	Untersuchung von Verfehlungen.....	15
6.6	Sanktionen	15
7.	Glossar.....	15
	Annex I Central Bank Code of Conduct Review.....	15
	Annex II Bibliography.....	23

1. Auftrag

Am 8. Februar 2012 haben Hans Kuhn, General Counsel der Schweizerischen Nationalbank (SNB), und Hans-Peter Bauer, Stiftungsrat des Basel Institute on Governance (Basel Institute) vereinbart, dass das Basel Institute zuhanden der SNB die Reglemente wichtiger Zentralbanken in Bezug auf deren Vorgaben für die Eigengeschäfte der Mitglieder ihrer obersten Leitungsebene mit jenen des geltenden Reglements der SNB¹ vergleicht. Das Ergebnis der Peer Group Review dient als Grundlage für die Überarbeitung des aktuellen Reglements der SNB durch eine Expertengruppe. Der Bericht ist bis zum 20. Februar 2012 abzuliefern.

2. Auswahl der Peer Group

Die Auswahl von 11 Zentralbanken zum Einbezug in die Peer Group erfolgte primär durch die SNB. Das Basel Institute hat sich von der Angemessenheit der Auswahl überzeugt. Die Gruppe enthält:

wichtige europäische Zentralbanken unterschiedlicher Grösse

- Deutsche Bundesbank (Buba)
- Bank of England (BoE)
- Sveriges Riksbank (SR)

die bedeutendsten asiatischen Notenbanken

- Bank of Japan (BoJ)
- Hong Kong Monetary Authority (HKMA)
- Monetary Authority of Singapore (MAS)

drei nordamerikanische Zentralbanken

- Bank of Canada (BoC)
- US Federal Reserve System (USFED)
- Federal Reserve Bank of New York (NYFED)

sowie die beiden supranationalen Institutionen und Zentralbanken

- Bank for International Settlements (BIS)
- Europäische Zentralbank (EZB)

Diese Gruppe kann als repräsentativ gelten. Aufgrund der internationalen Bedeutung des Finanzsektors dieser Länder /Gruppe und ihrem allgemein hohen Regulierungsstandard darf auch davon ausgegangen werden, dass ihre Regeln zu den besten gehören und damit einen guten Massstab für die Peer Group Review darstellen.

In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wurden die relevanten Reglemente durch die SNB zur Verfügung gestellt.² Die Auswahl der Reglemente wird für den Vergleich als ausreichend beurteilt.

¹ Schweizerische Nationalbank, Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums vom 16. April 2010.

² Eine detaillierte Aufstellung der konsultierten Reglemente aller Peer Group Zentralbanken finden sich in Annex II: Bibliographie

3. Technische Aspekte

3.1 Regeln der anderen Zentralbanken

Wie aus der tabellarischen Übersicht der Reglemente der Zentralbanken in der Beilage³ ersichtlich ist, regulieren die meisten Zentralbanken Mitarbeitergeschäfte durch einen **Code of Conduct** oder einen **Code of Ethics**. Dabei handelt es sich üblicherweise um eine umfassende Sammlung der wichtigsten Verhaltensregeln, die von den Mitarbeitern beachtet werden müssen. Da diese Regeln sehr allgemein gehalten sind, verfügen viele Zentralbanken daneben über detaillierte Regeln für die privaten Bankgeschäfte ihrer Direktionsmitglieder und Mitarbeiter, sogenannte **Personal Account Dealing Rules**. Dies entspricht auch dem Vorgehen der SNB, die die Regeln für Eigengeschäfte des Direktoriums und die Geschäfte der Mitarbeiter jeweils in eigenständigen Dokumenten geregelt hat. Leider sind nicht alle dieser detaillierteren Regeln für Mitarbeitergeschäfte öffentlich zugänglich (BIS, MAS, BoJ), sodass in diesen Fällen nur die Grundsätze berücksichtigt werden konnten, die in den allgemeineren Reglementen enthalten sind. Diese Einschränkung sollte das Gesamtbild jedoch nicht wesentlich beeinträchtigen.

3.2 Publizität/Veröffentlichung

Codes of Conduct und die Reglemente für Eigengeschäfte, die Oberbehörden wie den Board of Governors oder den Executive Board (Direktorium) betreffen, sind in der Regel öffentlich und werden wie bei der EZB im Amtsblatt der EU und für die Buba im Bundesanzeiger veröffentlicht. Detailliertere Regeln für Mitarbeitergeschäfte hingegen sind nicht überall vorhanden oder werden nicht immer veröffentlicht. In Anbetracht der Tatsache, dass ein wesentlicher Zweck solcher Reglemente im Schutz des Ansehens der Zentralbank besteht, erscheint es für den Aussenstehenden sinnwidrig zu sein, solche Dokumente als vertraulich zu klassifizieren. Zudem müssen sie, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können, einem breiten Kreis von Mitarbeitern vertraut sein, sodass von „echter“ Vertraulichkeit ohnehin nicht die Rede sein kann. Es würde sicher Sinn machen, (was noch relativ selten geschieht), solche und artverwandte Dokumente unter einer Rubrik „Corporate Governance“ oder „Compliance“ auf der Website der Zentralbank für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, um damit das entsprechende Commitment zum Ausdruck zu bringen. In der Annahme, dass es den Verfassern solcher Regeln auch ernst mit der Umsetzung ist, sollten sie sich nicht scheuen, den Zweck und den Inhalt der Reglemente einer kritischen Kontrolle durch die Öffentlichkeit auszusetzen.

Ein praktischer Aspekt spricht ebenfalls für die Veröffentlichung: Nur die Kenntnis der Reglemente erlaubt es den Banken, bei denen die Mitarbeiter von Zentralbanken ihre Konten unterhalten und Anlagegeschäfte tätigen, eine Kontrollfunktion in Bezug auf die Einhaltung der Reglemente auszuüben. Wo Zentralbanken die Bankgeschäfte ihrer Mitarbeiter nicht selbst abwickeln, gewinnt der letzte Punkt zunehmend an Bedeutung. Auch bei der Verwaltung der Vermögen durch unabhängige Vermögensverwalter ist es notwendig, dass diese die Reglemente kennen.

3.3 Datum der Reglemente

Während die Grundlagen der meisten Reglemente auf die erste Hälfte des letzten Jahrzehnts zurückzuführen sind, haben einige Zentralbanken ihre Mitarbeiterreglemente in den letzten drei Jahren den neueren Entwicklungen angepasst. Die Tendenz zeigt eher in Richtung einer Verschärfung in Anbetracht eines wachsenden Reputationsrisikos. Mit Stand vom 16. April 2011 gehört das Reglement der SNB zu den neueren Reglementen.

³ Siehe Annex I: Central Bank Code of Conduct Review (Übersicht)

3.4 Umfang der Regeln

Je nach Art und Ausgestaltung beläuft sich der Umfang auf 4-10 Seiten.

3.5 Genehmigung und Herausgeber der Regeln

Aus den meisten Reglementen ist nicht ersichtlich, wer sie herausgegeben hat. Aus praktischer Erfahrung ist davon auszugehen, dass es jeweils jene Behörde ist, die dem Adressatenkreis vorgesetzt ist. So wie im Fall des Reglements für das Direktorium der SNB die Genehmigung durch den Bankrat der SNB erfolgt ist, zeichnete bei der SR der Executive Board für die Mitarbeiterrichtlinien verantwortlich. Der Code of Conduct für die Mitglieder des Vorstandes der Buba, welche deren oberstes Gremium darstellt, erfolgte durch den Vorstand selbst, jedoch nach ausführlichen Diskussionen mit und der Genehmigung durch den unabhängigen „Corporate Governance Compliance Advisor“ der Buba. In der Regel stützen sich die Herausgeber dabei auf rechtliche Grundlagen wie das jeweilige Zentralbankgesetz, Insiderregeln oder Marktmissbrauchsregeln wie MIFID ab.

4. Adressatenkreis

4.1 Interne Adressaten

Der direkte Adressatenkreis der Reglemente reicht vom Board of Governors bis zu den gewöhnlichen Mitarbeitern. Der Begriff „Mitarbeiter“ wird in der Regel sehr weitgehend interpretiert und schliesst auch den Vorstand mit ein, sofern dies nicht explizit anders geregelt ist.

Ein Vorgehen wie bei der EZB, die gesonderte Regeln kennt und die sich ausschliesslich an den EZB Rat wenden, ist eher ungewöhnlich. Es lässt sich wohl dadurch erklären, dass der EZB Rat über eine etwas andere Struktur verfügt als die meisten übrigen Zentralbanken. Er setzt sich nämlich aus den sechs Direktoriumsmitgliedern der EZB sowie den Zentralbankpräsidenten der 19 Eurostaaten zusammen. Der EZB Rat spielt eine aktive Rolle in der Gestaltung der Geld- und Währungspolitik. Ähnlich ist die Situation beim Board of Governors der USFED oder bei den Mitgliedern des Monetary Policy Committee der BoE. Generell sind die Mitglieder des Aufsichtsgremiums jedoch in einer wesentlich anderen Situation als Mitglieder des Vorstandes (bzw. des Direktoriums im Falle der SNB), der Direktion oder die Mitarbeiter. Eine Regelung für Mitglieder des obersten Gremiums scheint deshalb nur dort angebracht, wo das oberste Aufsichtsgremium aktiv in die Gestaltung der Geldpolitik und geschäftliche Einzelentscheide einbezogen ist und deshalb dieselben Argumente für einen Einbezug sprechen, wie die, die für das Management und die Mitarbeiter gelten.⁴ Ein Massstab dafür, ob sich für den **Bankrat der SNB** ein eigenes Reglemente für Bankgeschäfte oder eine Unterstellung unter das Reglement des Direktoriums empfiehlt, hängt also einerseits vom Wissen und der Rolle dieses obersten Gremiums und andererseits von der Art und Auswahl seiner Mitglieder ab.

Grundsätzlich verfügen sämtliche untersuchte Zentralbanken über Regeln, die für alle Mitarbeiter gelten. Einige Zentralbanken unterscheiden dabei zwischen Regeln für die Vorstände (inklusive deren Stellvertreter), die Direktion (Senior Managers) und die Mitarbeiter, was normalerweise bedeutet, dass die Regeln für den Vorstand strenger sind als für die gewöhnlichen Mitarbeiter. Die Erklärung liegt einerseits im privilegierten Zugang zu sensitiven Informationen

⁴ Einen für die Schweiz interessanten Sonderfall stellt die Sveriges Riksbank dar. Deren General Council hat ein ähnliches Mandat wie der Bankrat der SNB. Seine Mitglieder werden nach parteipolitischer Zugehörigkeit vom Parlament gewählt. Gemäß Reichsbankgesetz unterliegen der Chairman und der Vice-Chairman des General Council den gleichen Anlagegrundsätzen und Meldepflichten wie die Mitglieder des Executive Board, der wiederum mit dem Direktorium der SNB vergleichbar ist. Die übrigen Mitglieder des General Council unterliegen den normalen Regeln.

und andererseits in einem erhöhten Reputationsrisiko für Vorstände. Eine Zwischenlösung wählt zum Beispiel die BoE, wonach sie es den Senior Managers überlässt, aus ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Personen zu benennen, die aufgabenbedingt über sensitive Informationen verfügen, weshalb eine weitergehende Einschränkung ihrer persönlichen Bankgeschäfte zu rechtfertigen ist. Zu dieser Gruppe können auch die persönlichen Mitarbeiter der Vorstände gehören.

In Bezug auf den Adressatenkreis innerhalb einer Zentralbank gibt es somit grundsätzlich zwei verschiedene Modelle. Entweder eine integrale Regelung für alle Mitarbeiter (Employees, Staff) oder eine hierarchie- oder funktionsbezogene Zweiteilung der Regeln, nämlich für

- 1) Mitglieder des Direktoriums, deren engste Mitarbeiter sowie Kader und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion regelmässigen Zugang zu sensibler Information haben. Die BoE bezeichnet dies als „**The Central Group**“. Die EZB kennt eine besondere Gruppe von Mitarbeitern, „für die aufgrund ihrer Pflichten die Vermutung gilt, dass sie Zugang zu Insiderinformationen bezüglich der Geldpolitik der EZB oder Wechselkursfragen haben.“
- 2) Uebrige Mitarbeiter.

Einen Sonderfall stellen **temporäre Mitarbeiter** oder Mitarbeiter von externen Firmen (**Contractors**) dar, die vergleichbar Mitarbeitern in sensitiven Bereichen mit vertraulichen Informationen in Kontakt kommen können. Diese Form der Mitarbeit wird z.B. im IT Bereich oder in der Beratung und Revision immer häufiger. Die BoE und die SR unterstellen deshalb auch solche externen Mitarbeiter dem Reglement. Abhängig von der Dauer des Auftragsverhältnisses und der Art der Beschäftigung, bzw. der Möglichkeit zur Einsichtnahme in sensitive Daten, erscheint es prüfenswert, einen entsprechenden Passus in ein zukünftiges Reglement der SNB aufzunehmen.

4.2 Externe Adressaten

Die meisten Reglemente beschränken ihren Geltungsbereich nicht nur auf die Mitarbeiter der Bank, sondern enthalten auch Vorgaben oder Empfehlungen für Geschäfte durch Familienangehörige und Dritte. Dabei lassen sich folgende Grundsätze erkennen.

- Wo immer Mitarbeiter **Gemeinschaftskonti** unterhalten oder **mittels Vollmacht über Konti Dritter** verfügen können, sind sie an das Reglement gebunden. Damit werden solche Transaktion von den Anforderungen her jenen Transaktionen gleich gestellt, die die Mitarbeiter über ihre eigenen Konten abwickeln. Dies gilt primär für Transaktionen mittels Vollmachten über Konten von Familienangehörigen wie Ehefrauen, Lebenspartner und Kindern.
- Diese Regelung gilt aber auch für den Fall, dass der obige Personenkreis oder Dritte **auf Instruktion oder Empfehlung (Advice) des Mitarbeiters** handelt, nicht zwangsläufig jedoch, wenn diese Personen nach eigenem Wissen und freiem Ermessen handeln und dabei über eigenes Vermögen verfügen.
- Gleichermassen unterstehen alle Transaktionen, die von Dritten mittels **Vollmacht über die Konten von Mitarbeitern** ausgeführt werden den entsprechenden Reglementen.
- Wo **Mitarbeiter externe Mandate** ausüben, seien sie wirtschaftlicher oder karitativer Art (z.B. in einem Stiftungsrat), sollten sie grundsätzlich nicht in Anlageempfehlungen und Investitionsentscheidungen involviert werden oder zumindest im konkreten Fall in den Ausstand treten. Dies gilt auch für den Fall einer Testamentsvollstreckung. Die BoE verlangt, dass solche Mandate und ihre Funktion dem Reporting Officer vorgelegt werden, um mit ihm den Inhalt und den Umfang des Engagement zu besprechen. Andere Banken kennen eine grundsätzliche Bewilligungspflicht für solche externe Mandate und deren konkrete Aufgabenstellung.

Manche Zentralbanken sind weniger klar, was den Einbezug von Angehörigen betrifft, andere wie die NYFED gehen weiter, indem sie bestimmte private Transaktionen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder vorbehaltlos dem Reglement unterwerfen. „The employee is regarded as controlling any debt or equity interest held by the employee’s

spouse or minor child.“(NYFED) Bei der HKMA müssen Geschäfte von Familienmitgliedern analog zu denen von Mitarbeitern gemeldet werden. Die BoE verlangt dies nicht.

Die SNB kennt ähnliche Regeln, indem als Eigengeschäfte gelten: „jedes Rechtsgeschäft mit Finanzinstrumenten, das Mitglieder des erweiterten Direktoriums auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten tätigen. Darunter fallen insbesondere Rechtsgeschäfte auf Rechnung von Angehörigen, einer in einer häuslichen Gemeinschaft verbundenen Person, im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder aufgrund eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches Amt, Beratung) für eine andere Person. Als Eigengeschäfte gelten auch Geschäfte, die eine Umgehung dieser Beschränkungen bezwecken, insbesondere durch Einschaltung von Drittpersonen.“ Die SNB Regeln entsprechen also weitgehend internationaler Best Practise. Wo unter Umständen ein Nachholbedarf gesehen werden kann, ist bei der Frage, ob die Eigengeschäfte von Familienangehörigen (insbesondere Ehefrauen, Lebenspartner und unmündigen Kindern), die von diesen selbst getätigt werden, ebenfalls den Mitarbeiterregeln unterworfen werden sollen, wie dies einige Zentralbanken tun. Gegebenenfalls kann dabei zwischen der Verfügung über freies (z.B. ererbtes) Anlagevermögen und Transaktionen im Zusammenhang mit eigenen geschäftlichen Aktivitäten unterschieden werden, wie dies die NYFED im Ansatz tut.

5. Inhaltliche Aspekte

5.1 Zweckartikel

Alle konsultierten Regelwerke verfügen über einen einleitenden Zweckartikel, in dem die Absicht (purpose) der Regelwerke ausführlich dargelegt wird und der als Massstab für die folgenden detaillierteren Regeln dienen soll. Die Wortwahl und der Umfang ist in den verschiedenen Reglementen ähnlich und lässt sich in folgenden Prinzipien zusammenfassen:

- Protect the **Bank's Reputation**
- Ensure **Public Confidence**
- Maintain highest **Standards of Conduct**
- Assure **Integrity, Credibility and Dignity**
- Avoid possible **Conflicts of Interest**
- **Discretion and Confidentiality**

Die Einhaltung dieser Prinzipien dient primär dem Schutz der Bank. Manche Reglemente (HKMA) sehen sie aber auch als Schutz für die Mitarbeiter. Dabei ist offensichtlich, dass schlussendlich, bei allen guten Absichten, der Schutz der Reputation der Institution den Vorrang hat. Schliesslich prägt das Verhalten der Mitarbeiter die Reputation des Instituts und nicht umgekehrt.

Der **Zweckartikel ist der Massstab** für die Anforderungen an die Mitarbeiterreglemente. Die obigen Prinzipien geben dazu Verhaltensmassstäbe vor und gehen damit wesentlich über rein rechtliche Anforderungen hinaus. Die meisten Vorgaben an die Verhaltensregel stellen deshalb nicht die Einhaltung der Gesetze in den Vordergrund - diese wird als selbstverständlich vorausgesetzt - sondern formulieren Erwartungshaltungen in Bezug auf ein persönliches Verhalten der Leitung und Mitarbeiter von Zentralbanken, das hohen moralischen Ansprüchen gerecht werden muss. Diese hohen Anforderungen erklären sich einerseits aus der Sonderstellung der Zentralbank und andererseits der Erwartungshaltung

der Öffentlichkeit. „**Appearance**“ oder die Vermeidung des bösen Scheins wird als oberster Zweck über die reine Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit gesetzt.⁵

Wenn die SNB mit ihrem Reglement bezweckt, „Interessenkonflikte und den Informationsmissbrauch zu vermeiden und dadurch den guten Ruf der SNB zu schützen“, so folgt sie weitgehend den Zwecksetzungen in den Reglementen anderer Zentralbanken, auch wenn sie dies im Gegensatz zum angelsächsischen Sprachgebrauch etwas kürzer und zurückhaltender formuliert. Präzisiert und konkretisiert wird der Zweckartikel durch den Nachsatz: „Namentlich soll vermieden werden, dass die Mitglieder des erweiterten Direktoriums aufgrund von vertraulichen Informationen Geschäfte zum eigenen Vorteil tätigen und unter dem Einfluss von privaten Interessen notenbankpolitische Entscheide treffen.“ Damit wird der Zweck und Geltungsbereich des Reglements vorbeugend weiter gesetzt.

Die wirkliche Bedeutung des Zweckartikels liegt jedoch nicht nur in der grundsätzlichen Absichtsbekundung sondern insbesondere in der Art und Weise, wie das Reglement in seiner Ausgestaltung und Umsetzung den Prinzipien folgt, die im Zweckartikel vorgegeben werden. Es bleibt generell darauf zu achten, dass die detaillierteren „**Ausführungsbestimmungen**“ den Zweckartikel nicht relativieren oder gar unterlaufen. Es wäre gefährlich, den hohen moralischen Anspruch des Zweckartikels durch legalistische Auslegungen zu gefährden, da dies die Glaubwürdigkeit der Institution in Frage stellen würde und damit in sich selbst ein Reputationsrisiko darstellt.

5.2 Grundsätze für Reglemente über Mitarbeitergeschäfte

„Das Verhalten der Mitarbeiter darf weder ihre **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** beeinträchtigen, noch das Ansehen der EZB beschädigen. Die Mitarbeiter sind deshalb verpflichtet [...] bei sämtlichen privaten Finanzangelegenheiten Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen und sich nicht an wirtschaftlichen oder finanziellen Transaktionen zu beteiligen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen könnten“(EZB). Der zweite wichtige Grundsatz, der sich in mehreren Reglementen (inklusive dem der SNB) findet, betrifft das **Ausnützen eines Informationsvorsprungs** aus der Tätigkeit bei der Zentralbank. „Employees are not to profit, nor enable others to profit, from knowledge not available to the public, but available to them because of their Bank duties and responsibilities“(BoE). Ferner erfolgt die grundsätzliche Vorgabe: „Sie vermeiden Situationen, die zu einem **persönlichen Interessenkonflikt** führen können und legen Interessenkonflikte offen“(Buba). Schlussendlich machen manche Reglemente darauf aufmerksam, „Staff are advised to avoid **taking excessive risks** or holding positions **beyond their financial means**“ (HKMA). Dieser letzte Hinweis kann sich sowohl auf das Tätigen von Anlagegeschäften wie auch auf die Aufnahme von Krediten beziehen, was schlussendlich wiederum die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einschränken kann.

Die Erläuterung solcher Grundsätze über den eigentlichen Zweckartikel hinaus erlaubt es den Mitarbeitern besser zu verstehen, was die Gründe sind, die eine Zentralbank dazu verpflichten von ihren Mitarbeitern und deren Angehörigen in ihren privaten Bankgeschäften eine höhere Sorgfalt und gewisse Einschränkungen zu verlangen, die in anderen Branchen so nicht üblich sind. Einschränkend sei noch einmal erwähnt, dass sich auch die Mitarbeiter von Banken und Effektenhändlern relativ strengen Einschränkungen unterwerfen müssen, die ihren Anlage- und Transaktionsspielraum aus genau denselben Gründen einengen.

⁵ Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, dass auch der private Bankensektor über relativ strenge Regeln für Mitarbeitergeschäfte verfügt. Auch diese dienen primär dem Reputationsschutz. Das Vorhandensein solcher Regeln ist eine wesentliche Anforderung an die Ordnungsmässigkeit. Ein Institut fasst den Zweck wie folgt zusammen : „Protect the reputation of the bank by avoiding conflicts of interest, the appearance of impropriety, the misuse of inside information and client confidence, and research and market positions.“

5.3 Einschränkungen

Die praktische Umsetzung des Zweckartikels und der Grundsätze erfolgt einerseits durch die Aufzählung jener Geschäfte, die **nicht zulässig** sind, solcher Geschäfte, die unter bestimmten Umständen (**bedingt**) **erlaubt** sind und schlussendlich den Geschäften, bei denen der Mitarbeiter in der Ausführung **frei** ist.

Als Methoden bieten sich an

- Das **uneingeschränkte Verbot** bestimmte, definierte Anlage- oder Kreditgeschäfte zu tätigen, wobei sich dieses Verbot entweder auf bestimmte Umstände (Insiderwissen) abstützen oder generell für bestimmte Anlagekategorien (z.B. Aktien von Finanzinstituten, Devisen) gelten kann.
- Die Verpflichtung zur vorgängigen Genehmigung, die **Pre Clearance** oder den **Pre Approval** oder abgeschwächt mindestens die Verpflichtung zur nachträglichen Meldung der Transaktionen, das **Reporting**.
- Die Empfehlung oder Verpflichtung bestimmte Anlagekategorien in ein **unabhängiges Vermögensverwaltungsmandat** ohne eigenes Zugriffsrecht auszulagern
- Die Vorgabe von **Haltefristen** im Sinne einer **passiven Vermögensverwaltung**
- **Betragsmässige Begrenzungen**

5.4 Verbotene und bewilligungspflichtige Geschäfte

(1) Insider Wissen

Die umfassendste Einschränkung ergibt sich aus der Vorgabe, dass Mitarbeiter, die einen Wissensvorsprung haben, indem sie über „**Knowledge not available to the public, but available to them because of their Bank duties and responsibilities.**“ (BoC) verfügen, mit diesem Wissen keine Geschäfte abschliessen dürfen. Generell wird in den meisten Reglementen Insider Wissen also wesentlich breiter umschrieben, als dies zum Beispiel im Schweizer Strafrecht der Fall ist. Dies gilt sowohl in Bezug auf den Sachverhalt, den Personenkreis und den Konkretisierungsgrad dieses Wissens. Kennzeichnend für das „Insiderwissen“ im Sinne der Personalreglemente ist ein unspezifizierter Wissensvorsprung gegenüber dem Markt. Dieser Wissensvorsprung kann sich aus unveröffentlichten Studien der Nationalbank, aus Kontakten mit anderen Zentralbanken oder aus dem Wissen um diskutierte und erwogene, geplante oder bereits entschiedene Massnahmen ergeben. Der Konkretisierungsgrad ist dabei nicht bestimmt. Er gilt für Aktien, Zinsen und Devisen. Streng genommen sind damit alle Mitarbeiter in wichtigen Funktionen quasi „permanente Insider“, da sie wahrscheinlich immer über ein Wissen verfügen werden, das dem Markt bzw. der Öffentlichkeit so noch nicht bekannt ist. Nicht öffentlich (bzw. nicht veröffentlicht) im Sinne der Reglemente ist mit „vertraulich“ gleichzusetzen. Bei der EZB genügt die Vermutung, dass Mitarbeiter aufgrund ihrer Pflichten Zugang zu Insiderinformationen haben, wobei konkret die Bereiche Geldpolitik, Wechselkursfragen, Finanzoperationen, die Finanzstabilität, unveröffentlichte Statistiken oder jegliche sonstigen marktbeeinflussenden Informationen aufgelistet werden. Die BoE qualifiziert das Insiderwissen zusätzlich als „preissensitiv“, was jedoch bei den meisten anderen Zentralbanken nicht der Fall ist.⁶ Bei Mitarbeitern, die an Preisfestsetzungen oder Platzierungsprogrammen beteiligt sind, kann es zeitliche Einschränkungen für Anlagen in solchen Titeln geben, sogenannte „Blocking Periods“.

Entsprechende Grundsatzüberlegungen finden sich bei der BoC, der BoE, der Buba, der EZB, der HKMA, der MAS, der FED und auch bei der SNB.

⁶ Die praktische Erfahrung zeigt, dass die Preissensitivität in Folge der Veröffentlichung einer bislang vertraulichen Information im Voraus oft sehr schwer einzuschätzen ist. Deshalb ist eine Regelung, die sich auf die Charakterisierung als „unpublished“ oder „non public“ Information beschränkt klarer.

(2) Interessenkonflikt

Als wichtigsten Interessenkonflikt erwähnen alle obigen Reglemente wie die SNB, dass „jeglichem Eindruck entgegengewirkt werden soll, dass Mitglieder des Direktoriums aufgrund von vertraulichen (sprich: nicht öffentlichen) Informationen Geschäfte zu ihrem eigenen Vorteil tätigen.“ Der Interessenkonflikt liegt in der Abwägung des möglichen, eigenen (finanziellen) Vorteils gegen den potentiellen Reputationsschaden der Zentralbank. Dabei geht das Interesse des Instituts vor.

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich dort, wo Zentralbanken als Regulator tätig sind. Engagements in Titeln aus der Finanzbranche (Banken, Versicherungen, Effekthändler etc.) können problematisch sein, weil sich aus der Aufsichtstätigkeit ein Wissensvorsprung ergibt oder weil der betreffende Mitarbeiter in die eigentliche Aufsichtsarbeit involviert ist.

Devisen - und Geldmarktpolitik sind nicht ohne Auswirkungen auf ganze Branchen und einzelne Unternehmen und deren Beteiligungspapiere genauso wie auf Zinspapiere und Devisenpositionen. Deshalb kann für alle diese Anlagen ein potentieller Interessenskonflikt aus Wissensvorsprung konstruiert werden. Eine Kreditaufnahme kann zu finanziellen Abhängigkeiten oder bevorzugter Behandlung führen.

(3) Devisen

Wechselkurspolitik und Marktinterventionen ist eine der zentralen Aufgaben einer Zentralbank. Zumindest für die damit betrauten Mitarbeiter und das Management ist ein Wissensvorsprung in der Regel gegeben und damit der Interessenkonflikt vorprogrammiert. Einige Zentralbanken äussern sich nicht konkret zum Thema Devisenkauf, bei anderen kann ein indirektes Verbot über das Insiderwissen konstruiert werden (Buba, EZB), dritte kennen Betragsgrenzen (z.B. BoE £ 5'000, HKMA HK\$ 100'000 pro Tag) über die hinaus informiert werden muss, was de facto einer Genehmigungspflicht entspricht, und schlussendlich die SNB, die grundsätzlich den Kauf für den privaten Bedarf erlaubt, aber Finanzanlagen einer Haltefrist von sechs Monaten unterstellt.

(4) Aktien und Derivate darauf

(a) Bankaktien/Finanztitel

Mehrere Zentralbanken verbieten Anlagen in Aktien aus dem Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Effekthändler) und Derivate darauf, da die Funktion der Zentralbank als Regulator einen Wissensvorsprung und die Zusammenarbeit einen Interessenkonflikt hervorbringen kann.

(b) Sonstige Titel

In Anbetracht der Reaktionen der Aktienmärkte auf Politik- oder Zinssatzänderungen der Zentralbank, kann generell ein Wissensvorsprung der Mitarbeiter konstruiert werden. Ähnliche Argumente können auch für Aktien- oder Branchenfonds gelten. Dem wird jedoch eher durch Melde- oder Bewilligungspflichten Rechnung getragen als durch generelle Verbote

(5) Derivate (Futures, Options, Leveraged Derivatives of Currency and Interest Rate Instruments)

Die HKMA weist generell auf den spekulativen und damit riskanten Charakter von Derivaten hin und unterstellt ihren Kauf deshalb einer Meldepflicht von innert sieben Tagen. Die BoC verbietet den Handel in solchen Instrumenten ganz generell. Vorgegebene Haltefristen können das Risiko von Investitionen in Derivate wesentlich erhöhen und damit abschreckend wirken. Die EZB verlangt die vorgängige Genehmigung durch den Ethikbeauftragten, „damit sich dieser vom nichtspekulativen Charakter und der Rechtfertigung dieser Transaktionen überzeugen kann.“ Auch die BoE steht solchen Anlagen (inkl. Contracts for Differences) skeptisch gegenüber. „They would be unlikely to be approved.“

(6) Zinsprodukte

Die FED kennt spezielle Regeln für den Kauf durch sie herausgegebene Staatspapiere.

(7) Kredite

Kredite können einerseits zu Abhängigkeiten vom Kreditgeber führen und die Unabhängigkeit in Frage stellen (Verschuldung) und sind andererseits Zinsgeschäfte, mit der üblichen Preissensitivität für Zinssatzänderungen. Die BoE verlangt deshalb Meldung über Hypothekarkredite und Konditionsveränderungen (fixed to floating) oder Verlängerungen. Die USFED verbietet ihren Examinatoren die Kreditaufnahme bei Instituten, die sie prüfen.

(8) Immobilien

Die HKMA verlangt von ihrem designated staff innert sieben Tagen Meldung über jeden Kauf von Land oder Immobilien in Hong Kong oder im Ausland.

5.5 Erlaubte Geschäfte

In der Regel erschöpfen sich die Reglemente in der Aufzählung der verbotenen und bewilligungspflichtigen Geschäfte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass all jene Geschäfte, die nicht diesen Kriterien unterliegen⁷, zugelassen sind. Trotzdem unterliegen bei manchen Zentralbanken auch zulässige Eigengeschäfte einer zeitnahen Meldepflicht wobei sich die Zentralbank vorbehält, dass solche Geschäfte, obwohl nicht grundsätzlich verboten, rückabgewickelt werden müssen. Beispielhaft für erlaubte Geschäfte seien folgende Anlagen erwähnt:

- Festgeld
- Geldmarktfonds
- Kassenobligationen
- Obligationen, insbesondere Staatsanleihen (eingeschränkt)
- Stark diversifizierte Fonds
- Pensionskassenanlagen

In der Regel sind alle übrigen Bankgeschäfte, die nicht Finanzanlagen dienen zulässig, wobei wie oben gesehen in Ausnahmefällen auch der Immobilien- und Landkauf kontrolliert wird. Zum teil unterliegen sie betragsmässigen Einschränkungen.

Während Verwandte wie Ehefrauen und Kinder auch dem Verbot bestimmter Geschäfte unterliegen können, so gibt es doch, wie z.B. bei der NYFED, spezifische Ausnahmen von dieser Regel wenn

- Die Ehefrau über Vermögen aus der Zeit vor der Ehe oder der Anstellung des Ehemanns verfügt
- Das Vermögen aus Erbschaft stammt
- Es sich um Pensionskassenvermögen handelt

5.6 Haltefristen

Um **kurzfristige, spekulative Anlagen (Trading)** zu verhindern, ist es Praxis, die zulässigen Anlagen mit einer Mindesthaltefrist zu versehen. Damit soll auch der **Missbrauch von Insider Information** eingeschränkt werden, indem

⁷ Einzig die NYFED kennt einen Katalog von Exempt Interests.

die Anlagen nicht sofort nach der Veröffentlichung wieder verkauft werden können. Die USFED kennt für zugelassene Anlagen eine Haltefrist von 30 Tagen, die SR eine solche von 3 Monaten. Um eine „Zwangsverlust“ zu vermeiden, erlaubt die SR jedoch deren vorzeitigen Verkauf, wenn die Preise der Anlagen unter den ursprünglichen Einstandspreis fallen. Damit wird aber das Prinzip untergraben, dass man den Mitarbeiter von spekulativen Anlagen abhalten will und ihm deshalb mit der Haltefrist bewusst ein erhöhtes Marktrisiko auferlegt. Begründet wird dieses Entgegenkommen (entgegen der grundsätzlichen Absicht) damit, dass es problematisch ist, Mitarbeitern den Schutz ihres Vermögens zu verbieten und sie zu zwingen, „sehenden Auges“ Verluste zu akzeptieren, ohne reagieren zu können. Die SR ist jedoch die einzige Zentralbank, die eine solche Flexibilität erlaubt. In die andere Richtung tendiert die USFED wenn sie von ihren Governors verlangt, dass sie ihre kurzfristigen Staatstitel bis zu deren Endfälligkeit und Treasury Bonds bis zum Ende ihrer Tätigkeit bei der USFED halten sollen.

Die SNB kennt für reglementierte Geschäfte eine Haltefrist von sechs Monaten im Sinne einer passiven Verwaltung, für zugelassene Finanzinstrumente eine solche von mindestens sieben Tagen, ohne dass eine Möglichkeit zur vorzeitigen Verkauf eingeräumt wird. Letztere Haltefrist entspricht dem, was in der Schweiz in der Finanzbranche allgemein üblich ist. Die Diskussion um praktische Fälle hat jedoch gezeigt, dass das Instrument der Haltefristen nicht unproblematisch ist und zumindest einer eindeutigen Definition für ihre Berechnung bedarf (effektive Tage versus Werktage, LIFO versus FIFO, Verkauf versus Teilliquidation).

5.7 Vermögensverwaltung

Mehrere Zentralbanken wie die SNB empfehlen ihren Mitarbeitern ihr Vermögen einem unabhängigen Dritten zur diskretionären Verwaltung anzuvertrauen, der damit an keine Instruktionen gebunden ist. Damit kann jeder Anschein eines Interessenkonfliktes oder des Ausnutzens eines Wissensvorsprung zum eigenen Vorteil vermieden werden. Manche Zentralbanken verlangen, dass diese Mandate vor der Erteilung zur Genehmigung vorgelegt und über die Bestände regelmässig berichtet wird. Wichtig ist, dass der Auftraggeber selbst keinen Einfluss auf die Anlageentscheide nehmen kann. Unter Umständen kann das Mandat mit bestimmten Auflagen wie den Ausschluss bestimmter Anlageklassen (Bankaktien, Derivate, Devisen), Diversifikationsvorgaben (Fonds) oder Einschränkungen (Haltefristen) versehen werden. Eine offene Frage bleibt, mit welchem Detaillierungsgrad und wie oft der Betroffene seine Bestände kennen darf oder ob sich die Information des Vermögensverwalters auf die Mitteilung der Vermögensentwicklung beschränken muss, was dem Model des „Blind Trust“ sehr nahe kommt. Da bei einem solchen Arrangement der Missbrauch von Insiderinformation ausgeschlossen werden kann und das Reputationsrisiko vermieden wird, unterliegen die Anlageentscheide, die von einem unabhängigen Vermögensverwaltung getroffen werden normalerweise nicht der Berichts- und Bewilligungspflicht (BoE).

5.8 Bankverbindungen

Kein Reglement macht Vorgaben darüber, wo die Mitarbeiter ihre Bankgeschäfte abwickeln sollen. Es wird lediglich auf potentielle Interessenkonflikte von Bankexaminatoren hingewiesen, die Banken revidieren müssen, über die sie ihre Bankgeschäfte abwickeln.

6. Organisatorische Aspekte

6.1 Zuständigkeit für Mitarbeitergeschäfte

Verschiedene Reglemente benennen einen Zuständigen für Mitarbeitergeschäfte in der Funktion des Head of Compliance, eines Ethic Officers oder auch die Personalabteilung oder die Vorgesetzten. Diese Zuständigkeit ist nicht notwendigerweise im Reglement selbst zu regeln. Da sie aber oft mit der Verantwortung für die Interpretation und die Überwachung der Regeln zusammenfällt, kann es sinnvoll sein, sie auch im Reglement zu erwähnen. Das Reglement der SNB kennt keinen entsprechenden Hinweis, während bei der BoE, der BoC, der EZB und der HKMA solche Stellen bezeichnet werden.

6.2 Kontrolle und Überwachung der Einhaltung

Die Überwachung der Einhaltung hängt sehr von der organisatorischen Lösung der Umsetzung ab. Im Idealfall, wie dies bei privaten Banken oft der Fall ist, sind die Betroffenen verpflichtet, ihre sensitiven Geschäfte über das eigene Institut abzuwickeln. Damit „sieht“ die zuständige interne Kontrollabteilung der Bank, in der Regel der Compliance Officer, sämtliche Mitarbeitergeschäfte und kann diese weitgehend automatisiert auf die Einhaltung der Reglemente hin überwachen. Die automatische Verarbeitung erlaubt eine große Zeitnähe und einen vertretbaren Aufwand. Besondere Aufmerksamkeit wird der Beachtung der Insiderregeln geschenkt, was jedoch voraussetzt, dass die interne Kontrollstelle weiß, welche Stellen und Personen innerhalb der Bank über welche preissensitive Informationen verfügen. Wo die Bank über Insiderwissen verfügt, ist im Umkehrschluss sicherzustellen, dass diese Information nicht durch Unbeteiligte innerhalb der Bank mißbräuchlich verwendet wird. Beide Maßnahmen dienen einerseits dem Schutz der Reputation des Instituts, andererseits aber auch zur Entdeckung allenfalls strafrechtlich relevanter Sachverhalte.

Wo Mitarbeitergeschäfte nicht oder nicht ausschliesslich über die eigene Bank abgewickelt werden können, was bei Zentralbanken nicht ungewöhnlich ist, gibt es die Möglichkeit der Information über solche Geschäfte. Diese kann entweder direkt durch die ausführende Bank oder den Broker erfolgen, sobald die Transaktion abgeschlossen wurde. Dafür wird in der Regel ein Duplikat der Abrechnung verwendet (sogenannte Dual Statements), das der Überwachungsinstanz direkt zugeleitet werden. In ähnlicher Form kann diese Meldung vom entsprechenden Mitarbeiter eingefordert werden, wofür ihm ein gewisser zeitlicher Spielraum gegeben werden muss (z.B. 7 Tage bei der HKMA, 4 Wochen bei der SR). Eine solche transaktionsbezogene Meldepflicht kennen mehrere Zentralbanken. Interessanterweise muss die Meldung im Falle der SR an den schwedischen Reichstag erfolgen.

Die SNB kennt hier eine relativ unbürokratische Überwachungspraxis, indem die Mitglieder des Direktoriums nicht verpflichtet sind, über ihre Transaktion einzeln beim Abschluss oder in regelmässigen, unterjährigen Abschnitten zu berichten. Vielmehr beschränkt sich die Überwachung und Kontrolle auf eine einmal jährliche Berichterstattung an die externe Kontrollstelle und zwar in der Form einer Kopie der Steuererklärung, des aktuellen Wertschriftenverzeichnisses und den Angaben über allfällige Vermögensverwaltungsmandate. Der Inhalt dieser Informationen dürfte schwerlich dafür ausreichen, den Einhaltung der Vorgaben über verbotene und reglementierte Geschäfte zu prüfen sowie einen allfälligen Missbrauch privilegierter Information festzustellen. Solange die SNB, wie unter dem aktuellen Reglement noch eine vergleichsweise liberale Investitionspraxis (Stichwort: passive Verwaltung) erlaubt, sollte das Kontrollumfeld in Bezug auf eine vollständige und zeitnahe Überwachung und Kontrolle verstärkt werden. Umgekehrt kann der Überwachungs- und Kontrollaufwand in dem Masse eingeschränkt werden, wie die eigenen Transaktionsmöglichkeiten weiter begrenzt oder an unabhängige Dritte abgegeben werden.

Einige Zentralbanken regeln die Frage, was mit dem Anlageportfolio von neu eintretenden Mitgliedern zu geschehen hat. In der Regel muss dieses Vermögen innert nützlicher Frist gemeldet werden. Die einzelnen Anlagen dürfen unter Umständen im Sinne eines Grandfathering behalten werden (auch wenn sie nicht regelkonform sind), wobei jedoch Verkäufe wiederum zu melden sind.

6.3 Interpretation der Regeln

Ein Reglement kann nie alle denkbaren Fälle vorhersehen. Es wird deshalb immer wieder Fragen über deren Anwendung und Auslegung geben. Um Mitarbeiter nicht dem Risiko auszusetzen, auf ihr eigenes Urteil angewiesen zu sein, ist es wichtig, dass das Reglement einen Ansprechpartner oder eine Stelle benennt, an die sich der Mitarbeiter wenden kann, wenn er unsicher ist, ob die Regeln im konkreten Fall gelten und wie sie gegebenenfalls anzuwenden sind. Diese Abklärung sollte wenn möglich immer erfolgen, bevor die Transaktion durchgeführt wird. Das Reglement sollte deshalb eine klare Aussage darüber machen, bei wem sich die Mitarbeiter nach der Interpretation der Regeln erkundigen können. Praktischerweise ist dies die gleiche Stelle die für die Abfassung der Regeln und die Bewilligung von Geschäften verantwortlich ist.

Die meisten Reglemente sehen dafür den General Counsel (BoC, NYFED, SR), den Head of Compliance (BIS, Buba) oder den Ethics Officer(NYFED) vor. Bei der BoE ist dies der Deputy Secretary. Verschiedentlich werden auch die Vorgetzten als Ansprechpartner erwähnt (BIS). In manchen Banken gibt es ein zweistufiges Verfahren, nach dem sich der Ethics oder Compliance Officer bei wichtigen Fragen beim General Counsel oder dem Board erkundigen muss. Die EZB und die Buba kennen einen unabhängigen Ethics Advisor als oberste Auslegungsinstanz. Da sich die Frage nach der Interpretation der Regeln oft im Zusammenhang mit der Bewilligung von heiklen Geschäften stellt, besteht in der Praxis ein enger Zusammenhang zwischen der Stelle, die die Regeln interpretiert und der Instanz, die im konkreten Fall Transaktionen von Mitarbeitern oder Direktoriumsmitgliedern bewilligen oder ablehnen muss.

Aus dem Reglement der SNB ergibt sich kein Ansprechpartner, sodass diese Rolle aktuell auch nicht explizit vorgesehen ist. Es sollte geklärt werden, ob diese Rolle zukünftig dem General Counsel oder einem Chief Compliance Officer zufallen soll. Je nach organisatorischer Lösung wäre ein entsprechender Hinweis im Reglement von Nutzen.

6.4 Offenlegung und Bewilligung von Geschäften

Die Offenlegung erfolgt einerseits zu Kontrollzwecken, wobei diese nach dem Abschluss der Transaktion erfolgt (siehe oben). Davon zu unterscheiden ist die vorgängige Offenlegung der Absicht, eine bestimmte Transaktion zu tätigen, um für dieses Geschäft eine Bewilligung einzuholen (sogenannte **Pre Clearance oder Pre approval**). Diese Offenlegung kann entweder erfolgen, weil sich der Mitarbeiter nicht sicher ist, ob die Transaktion in der vorliegenden Form ohne weiteres zulässig ist oder weil das Reglement ausdrückliche eine Bewilligung vor dem Abschluss verlangt. Verschiedene Zentralbanken kennen eine solche Vorklärung und Bewilligungspflicht.

Bewilligungsinstanz kann entweder eine unabhängige Einheit wie die Compliance Abteilung oder die jeweilige vorgesetzte Stelle sein. In diesem Sinne hat die BoE einen interessanten und vorbildlichen Eskalationsprozess

- Governors refer to the Chair of the Court
- Executive Directors, External Members of the Monetary Policy Committee and Advisers to the Governor refer to the Secretary of the Bank
- The Secretary of the Bank refers to the Chair of the Court
- Heads of the Divisions refer to the relevant Executive Director
- Any other staff to their reporting line (normally direct line management).

Die Erfahrung zeigt, dass eine solch klare Regelung bereits für den Fall schwieriger Einzelentscheide oder Regelinterpretationen von Vorteil ist. Sollte die SNB in Zukunft das Prinzip der bewilligungspflichtigen Transaktionen einführen, wäre es sicher empfehlenswert, auf jeden Fall ähnliche Grundsätze zu etablieren.

6.5 Untersuchung von Verfehlungen

Die Reglemente enthalten keinen Hinweis darauf, wer beim Verdacht auf Verstöße für die entsprechende Untersuchung zuständig ist. Je nach Vorfall kann eine solche Untersuchung durch eine unabhängige interne Stelle wie den Chief Compliance Officer oder den Head of Audit durchgeführt werden oder in schwerwiegenderen Fällen an eine ausstehende, unabhängige Instanz vergeben werden. Während keine Notwendigkeit besteht, dies im Reglement selbst zu regeln, sollte trotzdem an geeigneter Stelle sichergestellt sein, dass dieser Fall bereits im voraus durchdacht und festgeschrieben worden ist.

6.6 Sanktionen

Reglemente ziehen bei ihrer Verletzung in der Regel Sanktionen nach sich, die von der Erinnerung (mündlich), über die Verwarnung (schriftlich) und Disziplinarmaßnahmen wie Gehalts- oder Bonuskürzungen bis hin zur **fristlosen Entlassung** reichen können. Die BoE, BIS, NYFED verweisen in ihren Regeln ausdrücklich auf solche Sanktionsmöglichkeiten (einschließlich der Entlassung). Die NYFED erwähnt auch den Zwangsverkauf gewisser Anlagen.

Im Gegensatz zu diesen Regeln anderer Zentralbanken kennt das Reglement der SNB keinen Hinweis auf die Folge von Verstößen. Eine entsprechende Ergänzung erscheint angebracht. Die explizite Erwähnung allfälliger Sanktionen dient primär der Abschreckung aber auch der Transparenz und Fairness gegenüber den Betroffenen. Den Mitarbeitern gegenüber wird auf diese Art im Reglement selbst offen dargelegt, welche Konsequenzen sich für sie aus Verstößen gegen das Reglement ergeben können. Damit diese Sanktionen eine arbeits- oder zivilrechtlich durchsetzbare Basis haben, setzt dies voraus, dass die Reglemente für Mitarbeitergeschäfte wie auch der Code of Conduct integraler **Bestandteil der Anstellungsverträge** sind.

7. Glossar

Mit Ausnahme der NYFED und gewisser Hinweis bei der BIS und der BoC gibt es keine nähere Erläuterung der im Reglement verwendeten Begriffe. Glossare haben den Vorteil, dass Begriffe, die unterschiedlich interpretiert werden können, wie z.B. Insider Information oder Haltefristen, eindeutig definiert werden müssen, ohne das eigentliche Reglement damit zu überlasten. Auf jeden Fall erleichtert es die zweifelsfreie Interpretation der im Reglement verwendeten Begriffe.

Annex I Central Bank Code of Conduct Review

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
Date	April 2011	Staff Handb.: 2011 CfC Person. Transactions: Oct. 2009	Code of Conduct: 25 October 2005, Code of Conduct for Members of the Board of Directors:?		2004	Doc.1: 10.10.2000 (last update: 09.02.11 Doc.2: 23.04.10 Doc.3: 16.05.02 (last update 16.01.07		Personal Integrity Code of Conduct: ? Internal Controls: February 2006	Code of Conduct	Sverige Riksbank Act: 1 July 2011 Ethical guidelines: 2005	Ethics Voluntary Guide: 1998 Supplemental Standards: 15 June 2009	16. April 2010
Scope	Conflict of Interest Policy regulations covering financial activity, post-employment etc.	Staff Handbook covering detailed guidelines and Code for Personal Financial Transactions	Code of Conduct refers to "Personal Account Transaction Rules" which is missing.		Code of Conduct covering gifts, secondary activities, lectures	Three documents covering Code of Conduct , Code of Ethics and Supplementary document	Code of Conduct and Code of Conduct for Members of the Exchange Fund Advisory Committee	Short code of conduct and separate Internal Controls paper addressing Code of Conduct as well.	Comprehensive Document with detailed annex.	Legal Document and basic ethical guidelines document	Several amendments attached.	Regulations on Personal Financial Transactions
By whom?										S.R. Act: ? Ethical Guidelines: General Secretariat is responsible for the guidelines, which are adopted by the Executive Board		
Purpose	Ensure public confidence and provide guidance on maintaining integrity	Public confidence	Maintain highest standards of conduct	Due to public nature of their business and ensure the proper execution of their duties – report to the Minister of	Enable board members to perform their duties independently, impartially and selflessly	Public confidence, Integrity and effectiveness	Maintain integrity of employees to ensure public confidence	Integrity and professional conduct	Proper functioning and maintenance of public confidence	Maintain public confidence and protect bank's reputation	Voluntary guide – special responsibility for maintaining the integrity, dignity and	Avoidance of Interest of Conflict and Reputational Damage

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan Finance	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
											reputation of the system – carefully adhere to spirit as well as the letter of the code	
Reputation	yes	yes	Yes		yes	yes	Yes	yes	yes	yes	yes	yes
Conflict	Yes specific	Yes specific	Yes, specific		Yes, specific	Yes specific	Yes, specific	Yes, specific	Yes, specific	general	Yes, specific	Yes, general
Prohibition of transactions	Yes, futures, options, other leveraged derivatives of currency, all interest rate instruments	Yes, must comply with national legislation and specific reporting requirements internally; bank shares forbidden	silent		Yes in the context of avoiding conflicts of interest	yes		General – no actions for personal gain	No depository institutions or primary govt securities dealer	Yes, must comply with national insider trading laws	No primary govt securities dealer – list of exceptions – no interests in depository institutions	Yes (shares, derivate), but only with regards to Swiss banks and Article 3 of Bundesges etz. “Präsident of Bankrat” can grant exceptions
Addressees	Employees	Staff	Any person employed		Members of the Executive Board	Doc.1: Members of Staff (All persons employed by the ECB)	Staff	All employees		S.R. Act: Chairman, Vice.Chairman, Members of the Executive Board. Guidelines: Employees and Staff, heads of departments and contractors	Members of the Board of Governors, Presidents and first Vice President. Supplemental includes	Governing Board and transactions at the expenses of third party (Ängehörige, einer in häuslicher Gemeinsc

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
Board of Directors			Separate document refers to Board of directors							who have insights	Board Member and member of the professional staff of the Board	haft verbundene Person)
Executive Board					Yes	Yes in Doc.2				Document adopted by E.B.		
Senior Management	Reference made to "managers" in an example in annex	Includes Senior Staff and Head of Divisions				Not defined	General Manager and Deputy General Manager			Annex refers to Senior Manager (Administration Circular, page 5).		
Sensitive Areas	Not defined	Not defined			No	Not defined				Contractors		
Staff	Yes	Yes			No	Yes				Yes		
Family Member	No	Handbook: Child/Parent, sibling, uncle, aunt, niece and nephew. CfC Personal Transaction: spouses, parent, children	Spouses, partners, family member, relative or friends.		No		Family and other relations, personal friends, clubs and societies regarding conflict of interest. Annex defines "relation" in footnote		Employee's spouse, minor child and general partner	Member of family or close friend	Spouse, dependant, Employee's son, daughter, stepson,	
Friends /Professional		Handbook: Close personal	yes			n/a	Yes			Yes		

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
Associates		relationship. CfC Personal Transactions: any person acting as executor or trustee										
Powers of attorney		See above				yes						“Einschaltung von Drittpersonen”
Prohibition on inv.	List of acceptable investment instruments	general obligation not to seek profit for themselves or others, from information obtained in the course of their duties- Market abuse legislation and insider dealing legislation	No insider dealings		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge prohibits transactions	No insider trading allowed		Yes – banks and govt securities prohibited	Yes	Yes – banks and govt securities prohibited	
Holding period	May hold not trade currency or interest instruments	silent	silent		Conflict of interests to be avoided	Need to confer with the Ethics Advisor on transactions				3 months or sold at less than a market rate lower than acquisition price + detailed exceptions	At least thirty days (money mkt excluded)	7 days see article 6
Transaction volume		silent	silent		Conflict of interests to be avoided							
Bank & Fin. Shares	Reporting required or holding restricted	No new shares allowed to be bought and existing holdings must	silent		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge prohibits transactions	Reporting requirement of 7 days from the transaction		no	Must report to GC all holdings w/in 14 days of employment	No	Only in regards to Swiss Banks and not if insider

Institution	Bank of Canada	Bank of England be reported	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB knowledge is being used
Indiv. Shares	Only in open ended mutual fund units and pooled fund units, market indexes	allowed	silent		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge prohibits transactions	Reporting requirement of 7 days from the transaction		Allowed but must not create conflict of interest – specific guidelines in code	Must report to GC all holdings w/in 14 days of employment	Allowed	
FX	Can be held not traded	Allowed – transactions +5000 pounds to be reported	silent		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge prohibits transactions	Allowed but over HK\$100,000 in one day must be reported within 7 days of the transaction			Allowed but no inside info may be acted upon	silent	
Interest bearing sec.	Govt issued bonds allowed	allowed	silent		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge prohibits transactions	Reporting requirement of 7 days from the transaction		Allowed but must not create conflict of interest – specific guidelines in code	Must report to GC all holdings w/in 14 days of employment	US govt securities – maturity of one year or less but must hold to maturity – US Treasury bonds or notes – long term investment – value not to exceed \$50,000 – US savings bonds allowed	
Money mkt.		Allowed but deposit and	silent		Conflict of interests to be avoided	Insider knowledge	Reporting requirement		Allowed but must not	Allowed but no inside info	Allowed – net asset	

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
inv.		withdraw of more than 10000 pounds to be reported			avoided	prohibits transactions	t of 7 days from the transaction		create conflict of interest – specific guidelines in code	may be acted upon	value of fund should remain constant	
Mortgage	allowed	Allowed but must be reported	silent		Conflict of interests to be avoided	allowed	Reporting requirement of 7 days from the transaction		Allowed but must not create conflict of interest – specific guidelines in code	Allowed but no inside info may be acted upon	allowed	
Asset management	no	Allowed but reporting required	silent		Conflict of interests to be avoided	Approval required before transactions take place	Reporting requirement of 7 days from the transaction		Allowed but must not create conflict of interest – specific guidelines in code	Allowed but no inside info may be acted upon	Allowed with holding periods	Discretionary Asset management (see article 6)
Responsibility of employee reg.	Department Chiefs are responsible for the application of this policy	Head of Employee Relations				Ethics Advisor	HR Manager			R.S. Act: Executive Board		
Compliance			Head of Compliance / Compliance Unit					Compliance personnel mentioned in audit controls		R.S. Act: Internal governance and control, internal auditing		
Interpretation of rules	General Council & Corporate Secretary	Internal Audit division	Staff should consult Head of Compliance	The policy Board	Executive Board should seek advice of the Banks Corporate Governance Compliance Advisor in interpreting the rules				Ethics Officer shall consult with Bank's General Counsel	Guidance from general counsel	Manager of Supervisory Reviews and Evaluations	

Institution	Bank of Canada	Bank of England	BIS	Bank of Japan	BuBa	ECB	HKMA	MAS	NYFED	Sverige Riksbank	USFED	SNB
Authorization borderline cases					Advice of Compliance Advisor	Ethics Advisor	Chief executive		Ethics Officer		Boards Division of Banking Supervision and regulation employee	
Investigation of misconduct							Yes by ICAC, police					
Sanctions		Disciplinary actions, dismissal	Disciplinary measures, dismissal,		No		Criminal charges, disciplinary or management actions		Divestiture, disciplinary action or termination			
Employees protection & assistance	Managers or supervisors	See Whistleblower section	Manager / Head of Compliance		No	Ethics Advisor	Supervisor or HR manager		Employee or Officer may consult Ethics Officer		Ethics officer	
Ethics / Compliance Officer	no		Head of Compliance ?		Corporate Governance Compliance Advisor	Ethics Adviser appointed by the Governing Council			Banks Ethic Officer		Designated Agency Ethics Official	
Glossary	Annex include but no detailed glossary	No	Personal Account Transaction Rules		No	No	Annex		Appendix B contains glossary		Includes Annex	

Annex II Bibliography

Bank of Canada

Conflict of Interest Policy, April 2011.

Bank of England

A Guide to Your Employment – Staff Handbook, 2011.

Code for Conduct of Personal Financial Transactions, October 2009.

Declaration of Secrecy.

Bank for International Settlement

Special Staff Rule relating to Article 3 of the Staff Regulations – Code for Conduct, September 1997 (last revised 25 October 2006).

Code for Conduct for Members of the Board of Directors.

Bank of Japan

Code for Conduct including Appendix 1 – 6.

Bank of Japan Act, Article 32.

Deutsche Bundesbank

Code of Conduct for the members of the Executive Board of the Deutsche Bundesbank, 20 July 2004.

European Central Bank

Code of Conduct for the Members of the Governing Council, C123/9, 24.05.2002.

Part o of the ECB Staff Rules containing the Ethics Framework, C40/08, 09.02.2011.

Supplementary Code of Ethics Criteria for the members of the Executive Board of the European Central Bank, C104/3, 23.04.2010.

Federal Reserve Bank of New York

Code of Conduct, 26 August 2006.

HKMA

Administration Circular No. 2/2003, *Code of Conduct*, including Annex.

Administration Circular No. 1/2006, *Policy and Procedure on Post-Termination of HKMA Staff*.

Code of Conduct for Members of the Exchange Fund Advisory Committee and its Sub-Committees.

Monetary Authority of Singapore

Personal Integrity and Professional Conduct.

Guidelines on Risk Management Practices-Internal Controls, February 2006.

US Federal Reserve System

Board of Governors of the US Federal Reserve System, *Ethics: Voluntary Guide to Conduct for Senior Officials*.

US Code of Federal Regulations, *Supplemental Standards of Ethical Conduct for Employees of the Board of Governors of the Federal Reserve System*, 1 January 2000.

Board of Governors of the US Federal Reserve System, *Division on Banking Supervision and Regulation*, 24 June 1999.

Administrative Manual 5-04.1

Sverige Riksbank

Ethical Guidelines, 2005.

Sverige Riksbank Act, 1 July 2011.

Swiss National Bank

Reglement über Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums, 16. April 2010.